

Inhaltsverzeichnis

1. Beauftragung des Vermögensverwalters – Form, Umfang und Durchführung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung 2

2. Fondsportfoliowechsel 2

3. Ausschluss der Anlageberatung 2

4. Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) 2

5. Mitwirkungspflichten des Kunden 2

6. Information zu den Muster-Fondsportfolios 3

7. Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung 3

8. Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung 3

9. Vermögensverwaltungs-Reporting/Verlustschwellen-Reporting 3

10. Vergütung/Entgelt 4

11. Haftung/Haftungsausschluss des Vermögensverwalters 4

12. Laufzeit/Kündigung 4

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank, die Bedingungen für das Online-Banking sowie weitere mit dem Kunden vereinbarte Bedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Im Falle von Abweichungen und Widersprüchen zwischen diesen Bedingungen und den Regelungen für die Geschäftsbeziehung mit der FNZ Bank SE sowie weiteren mit dem Kunden vereinbarten Bedingungen, gelten vorrangig diese Bedingungen.

1. Beauftragung des Vermögensverwalters – Form, Umfang und Durchführung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

1.1 Beauftragung des Vermögensverwalters

Der Kunde hat den Vermögensverwalter mit der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung beauftragt und dem Vermögensverwalter eine entsprechende Vollmacht erteilt.

Form und Umfang sowie die Durchführung der Vermögensverwaltung sind in diesen Bedingungen sowie der jeweiligen Produktinformationsbroschüre festgelegt.

1.2 Form und Umfang der Vermögensverwaltung

Die Vermögensverwaltung erfolgt ausschließlich standardisiert und fondsgebunden, d. h., es wird keine individuelle Vermögensverwaltung für den Kunden durch ein für ihn persönlich zusammengestelltes Portfolio erbracht und es werden ausschließlich Fonds/Exchange Traded Funds (ETFs) für die Zusammenstellung der Muster-Fondsportfolios verwendet, jedoch keine anderen Wertpapiere.

Bei der standardisierten Vermögensverwaltung werden vom Vermögensverwalter ausschließlich Muster-Fondsportfolios zusammengestellt und verwaltet, die jeweils eine Anlagestrategie abbilden.

Detaillierte Informationen zu den verschiedenen Muster-Fondsportfolios, den Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sind in der jeweils aktuellen Produktinformationsbroschüre enthalten, welche dem Kunden kostenlos vor bzw. bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt wird und zudem jederzeit beim Vermögensverwalter und auf der Website angefordert bzw. eingesehen werden kann.

1.3 Durchführung der Vermögensverwaltung

Der Vermögensverwalter verwaltet bei einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung ausschließlich verschiedene Muster-Fondsportfolios, welche jeweils eine Anlagestrategie widerspiegeln. Die Anlagestrategien verfolgen u. a. unterschiedliche Anlageziele und berücksichtigen unterschiedliche Risikofaktoren. Die Zusammensetzung und Art und Weise der Verwaltung einer Anlagestrategie und damit des jeweiligen Muster-Fondsportfolios wird jeweils durch eine entsprechende Anlagerichtlinie vorgegeben.

Die Vermögensverwaltung erfolgt nach eigenem Ermessen des Vermögensverwalters, welches jedoch durch die Vorgaben der jeweiligen Anlagerichtlinien der einzelnen Muster-Fondsportfolios begrenzt ist und die der Vermögensverwalter bei der Ausübung seiner Verwaltungstätigkeit gesetzlich zu beachten hat.

Der Vermögensverwalter kann die einzelnen Kriterien der Anlagerichtlinien bei Bedarf zur Wahrung von Kundeninteressen ändern und die Muster-Fondsportfolios entsprechend anpassen. Er wird den Kunden darüber informieren.

Der Kunde kann dem Vermögensverwalter für die Erbringung seiner Tätigkeiten keine Weisungen und/oder individuelle Aufträge erteilen. Er kann somit auch nicht durch individuelle Anweisungen/Aufträge auf die Zusammensetzung der Fondsportfolios in seinem Managed Depot und/oder auf die Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien Einfluss nehmen. Sämtliche Änderungen der Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategien können ausschließlich vom Vermögensverwalter durchgeführt werden.

Der Vermögensverwalter hat das Recht, aber nicht die Pflicht, bestimmte Fonds und/oder bestimmte Verwaltungsgesellschaften für die Muster-Fondsportfolios jederzeit abzulehnen. Der Vermögensverwalter behält sich ferner das Recht vor, Geschäfte, bei denen der Verdacht eines marktmanipulativen Handels besteht, abzulehnen und ggf. notwendige Maßnahmen zum Schutz der Kunden zu ergreifen.

Der Vermögensverwalter führt vor Erbringung der Vermögensverwaltungstätigkeit mit dem Kunden eine Geeignetheitsprüfung gemäß § 64 Abs. 3 WpHG durch, siehe Punkt „Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)“ dieser Bedingungen. Der Kunde hat dabei dem Vermögensverwalter sämtliche Informationen und Angaben, die für die Durchführung einer Geeignetheitsprüfung nach § 64 Abs. 3 WpHG erforderlich sind, wahrheitsgemäß und vollständig zu erteilen, siehe auch Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen. Die Geeignetheitsprüfung wird ausschließlich anhand der Informationen und Angaben des Kunden durchgeführt.

Sofern die Geeignetheitsprüfung ergibt, dass eine oder mehrere Anlagestrategien dem Risikoprofil (nachfolgend auch „Risikoklasse“ genannt) des Kunden entsprechen und für den Kunden geeignet erscheinen, werden diese bzw. wird diese dem Kunden als Ergebnis bei Abschluss der Geeignetheitsprüfung angezeigt. Der Kunde kann, sofern ihm mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt wurden, eine Anlagestrategie für sich eigenständig (aus-)wählen.

Sofern der Kunde seine Anlageentscheidung getroffen und eine Anlagestrategie gewählt hat, beauftragt er die depot-/kontoführende Stelle mit der entsprechenden Anlage des von ihm gewünschten Anlagebetrages in ein Fondsportfolio, welches

hinsichtlich der Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Anlage dem jeweiligen Muster-Fondsportfolio der vom Kunden gewählten Anlagestrategie entspricht.

Ein Muster-Fondsportfolio gibt somit jeweils die Soll-Struktur für die entsprechenden Fondsportfolios der Kunden mit derselben Anlagestrategie vor. Die Veränderung eines Muster-Fondsportfolios führt zu einer Anpassung der entsprechenden Fondsportfolios der Kunden in den Managed Depots (siehe Punkt „Muster-Fondsportfolioanpassung“ bzw. Punkt „Rebalancing“ dieser Bedingungen), zu deren Vornahme der Kunde den Vermögensverwalter bevollmächtigt hat.

Soweit für die Muster-Fondsportfolios Anlageentscheidungen (Fondsportfolioanpassung und Rebalancing) getroffen werden, beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, diese Änderungen für die in den Managed Depots der Kunden verwahrten Fondsportfolios mit den gleichen Anlagestrategien einheitlich und auf dieselbe Weise durch ein automatisiertes Verfahren umzusetzen. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall das Muster-Fondsportfolio/die Anlagestrategie und/oder die im Managed Depot verwahrten Fondsportfolios der Kunden auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

2. Fondsportfoliowechsel

Sofern der Kunde sein Fondsportfolio wechseln möchte, muss eine neue Geeignetheitsprüfung durch den Vermögensverwalter durchgeführt werden, es sei denn, der Kunde möchte in ein Fondsportfolio mit einer geringeren bzw. gleichen Risikoklasse wechseln.

Durch einen Fondsportfoliowechsel können steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

3. Ausschluss der Anlageberatung

Der Vermögensverwalter bietet seinen Kunden ausschließlich eine standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung an. Der Vermögensverwalter klärt den Kunden über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen, die Anlagestrategien und deren Anlagerichtlinien sowie über die mit der Anlage verbundenen Risiken z. B. anhand einer Produktinformationsbroschüre rechtzeitig vor Vertragsabschluss auf.

Eine Anlageberatung des Kunden durch den Vermögensverwalter erfolgt hierbei nicht. Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung eigenständig. Soweit dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktkommentare vom Vermögensverwalter zur Verfügung gestellt werden, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern dienen lediglich der zusätzlichen Information des Kunden.

4. Geeignetheitsprüfung i. S. d. § 64 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Der Vermögensverwalter ist gesetzlich verpflichtet, vom Kunden alle Informationen über dessen Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit bestimmten Arten von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen, über seine finanziellen Verhältnisse einschließlich seiner Fähigkeit, Verluste zu tragen und über seine Anlageziele, einschließlich seiner Risikotoleranz einzuholen, um dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen zu können. Die Geeignetheit eines/einer Muster-Fondsportfolios/Anlagestrategie für den Kunden beurteilt sich danach, ob das jeweilige Muster-Fondsportfolio/die jeweilige Anlagestrategie im Rahmen der Vermögensverwaltung den Anlagezielen einschließlich der Risikotoleranz des Kunden entspricht, sowie etwaige mit dem Geschäft einhergehende Anlagerisiken für die Anlageziele des Kunden entsprechend finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden möglichen Anlagerisiken verstehen kann. Nur wenn der Vermögensverwalter die o. g. aktuellen und vollständigen Informationen vom Kunden anhand des WpHG-Bogens erhält, kann er dem Kunden ein(e) für ihn als geeignet in Betracht kommende(s) Muster-Fondsportfolio/Anlagestrategie anzeigen und darf die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung für den Kunden erbringen.

Die Angaben des Kunden in dem WpHG-Bogen erfolgen dabei eigenverantwortlich und sind wahrheitsgemäß abzugeben. Die Vermögensverwaltung kann für den Kunden nicht erbracht werden, sofern die anhand der Angaben im WpHG-Bogen durchgeführte Geeignetheitsprüfung ergibt, dass keine der vorhandenen Anlagestrategien für ihn als geeignet erscheint.

Sofern dem Kunden aufgrund seiner Angaben im WpHG-Bogen mehrere Anlagestrategien als für ihn geeignet angezeigt werden, wählt der Kunde daraus anhand seiner Anlageziele eine Anlagestrategie für sich aus.

5. Mitwirkungspflichten des Kunden

5.1 Der Kunde hat alle Angaben und Informationen im WpHG-Bogen vollständig und wahrheitsgemäß zu erteilen und trägt hierfür die Verantwortung. Treffen die vom Kunden gemachten Angaben im WpHG-Bogen nicht mehr zu, hat der Kunde den Vermögensverwalter unverzüglich darüber zu informieren, damit die von ihm angegebenen Daten aktualisiert werden können und ggf. eine neue Geeignetheitsprüfung durchgeführt werden kann. Sofern der Vermögensverwalter daraufhin zur Auffassung gelangt, dass die vom Kunden gewählte Anlagestrategie die

Wertpapierdienstleistung für den Kunden nicht mehr geeignet ist, wird der Vermögensverwalter den Kunden darauf hinweisen. Dies kann in standardisierter Form erfolgen. Der Vermögensverwalter hat in diesen Fällen das Recht, den Vermögensverwaltungsvertrag außerordentlich zu kündigen.

5.2 Haftung für eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Kundenangaben

Der Kunde ist verantwortlich für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von ihm erteilten Informationen und Angaben. Der Vermögensverwalter hat eine Fehlerhaftigkeit und/oder Unvollständigkeit und/oder Veränderungen der Angaben des Kunden, insbesondere zu seinen Kenntnissen und Erfahrungen, Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen nicht zu vertreten, es sei denn, es ist ihm bekannt oder hätte ihm bekannt sein müssen, dass die Informationen offensichtlich veraltet, unzutreffend oder unvollständig sind.

6. Information zu den Muster-Fondsportfolios

Die jeweils aktuellen Muster-Fondsportfolios für die einzelnen Anlagestrategien und ihre Zusammensetzung können jederzeit beim Vermögensverwalter erfragt werden bzw. sind über die Website www.fnz.de jederzeit abrufbar.

7. Wesentliche Tätigkeiten in der Vermögensverwaltung

7.1 Muster-Fondsportfolioanpassung

Eine Anpassung der Muster-Fondsportfolios bedeutet eine Änderung der Gewichtung der im Muster-Fondsportfolio enthaltenen Fonds und/oder die Neuaufnahme bzw. Herausnahme eines oder mehrerer Fonds aus dem Muster-Fondsportfolio. Eine Anpassung des Muster-Fondsportfolios kann weder vom Kunden selbst vorgenommen werden, noch kann der Kunde dies gegenüber dem Vermögensverwalter beauftragen; diese kann nur vom Vermögensverwalter vorgenommen werden. Die Fondsportfolioanpassungen, die der Vermögensverwalter für die jeweiligen Fondsportfolios in den Managed Depots der Kunden gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt, erfolgen durch diese per automatisierten Verfahren, d. h., ohne weitere bzw. zusätzliche Weisung des Kunden. Die Fondsportfolioanpassungen berücksichtigen keine individuellen und/oder steuerlichen Aspekte des Kunden.

Der Vermögensverwalter wird gemäß den gesetzlichen Anforderungen bei jeder Anpassung der Muster-Fondsportfolios eine Kosten-Nutzen-Analyse durchführen.

7.2 Rebalancing

Neben den Anpassungen der Muster-Fondsportfolios gemäß Punkt „Muster-Fondsportfolioanpassung“ kann der Vermögensverwalter auch ein sog. Rebalancing veranlassen, um die – aufgrund von Kursschwankungen bei den in den Fondsportfolios enthaltenen Fonds – erfolgten Abweichungen zwischen der tatsächlichen Zusammensetzung der Fondsportfolios in den Kunden Managed Depots (= Ist-Struktur) von denen des jeweiligen Muster-Fondsportfolios (= Soll-Struktur) auszugleichen. Dabei beauftragt der Vermögensverwalter die depot-/kontoführende Stelle, die Ist-Struktur der Kundenfondsportfolios in den Managed Depots an die vom Vermögensverwalter vorgegebene Soll-Struktur der entsprechenden Muster-Fondsportfolios anzupassen (Rebalancing). Diese Anpassungen werden von der depot-/kontoführenden Stelle per automatisierten Verfahren vorgenommen. Ein Rebalancing kann ausschließlich vom Vermögensverwalter gegenüber der depot-/kontoführenden Stelle beauftragt werden.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass sein Fondsportfolio nur zum Zeitpunkt der Depot-/Kontoeröffnung und nach Durchführung eines Rebalancing exakt der Soll-Struktur des Muster-Fondsportfolios entspricht.

7.3 Auskehr und Anlage von erhaltenen laufenden Vertriebsprovisionen an den Kunden

Der Vermögensverwalter ist berechtigt, die für das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden insgesamt erhaltenen laufenden Vertriebsprovisionen nach deren Erhalt in voller Höhe – ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern – gemäß den Regelungen im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis in dieses Fondsportfolio anzulegen, es sei denn, es liegt rechtzeitig ein abweichender schriftlicher Auftrag des Kunden vor. Im Falle einer Fondssperre (z. B. Fondsverschmelzung, Fondsliquidation) erfolgt die Anlage der laufenden Vertriebsprovisionen nach Erhalt in die übrigen nicht gesperrten Fonds des jeweiligen Fondsportfolios gemäß der Soll-Gewichtung.

Sollte das Fondsportfolio zum Zeitpunkt der Wiederanlage keinen Bestand mehr aufweisen, so erfolgt die Auszahlung der laufenden Vertriebsprovision auf die der FNZ Bank vorliegenden externen angegebenen Bankverbindung des Kunden. Liegt der FNZ Bank keine gültige externe Bankverbindung vor, wird der Depotinhaber durch die FNZ Bank schriftlich informiert, dass eine Zahlung vorliegt und aufgefordert, der FNZ Bank eine schriftliche Weisung mit einer gültigen Bankverbindung zu geben, auf welche die laufende Vertriebsprovision überwiesen werden soll.

Die Ermittlung der laufenden Vertriebsprovisionen erfolgt grundsätzlich auf Basis der bewerteten Bestände nach der von der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft vorgegebenen Methode. Die laufenden Vertriebsprovisionen werden für den gesamten Bewertungszeitraum ermittelt. Der Bewertungszeitraum beträgt im Allgemeinen einen Monat, in Ausnahmefällen kann der Bewertungszeitraum auch mehrere Monate (i. d. R. ein Quartal) umfassen. Die Auskehrung der laufenden Vertriebspro-

visionen erfolgt nachträglich entsprechend dem Auszahlungsmodus der jeweiligen Verwaltungsgesellschaft bzw. ihrer Vertragspartner i. d. R. monatlich oder vierteljährlich, sobald der Vermögensverwalter die laufenden Vertriebsprovisionen von den Verwaltungsgesellschaften bzw. deren Vertragspartnern erhalten hat.

7.4 Änderung des Vermögensverwalters/Übertragbarkeit des Vermögensverwaltungsvertrags

Der Vermögensverwaltungsvertrag kann nicht auf einen anderen Vermögensverwalter übertragen werden. Im Falle einer Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags bzw. Widerrufs der Vollmacht des Vermögensverwalters gelten die Regelungen unter Punkt „Kündigung“ dieser Bedingungen.

8. Aufgabenbeschränkung im Rahmen einer standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung

8.1 Der Vermögensverwalter hat nicht die Pflicht, eine steueroptimierte Anlage durchzuführen. Insbesondere ist er nicht verpflichtet, die Beteiligungsgrenze des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) laufend zu kontrollieren und die Anlageentscheidung anhand etwaiger steuerlicher Optimierungen im Hinblick auf die Abgeltungsteuer auszurichten. Durch Transaktionen (Käufe/Verkäufe) im Rahmen von Fondsportfolioanpassungen bzw. Rebalancing können ggf. steuerpflichtige Gewinne aus Veräußerungsgeschäften entstehen.

8.2 Der Vermögensverwalter wird den Kunden nicht über Anpassungen des Muster-Fondsportfolios und das Rebalancing im Voraus unterrichten.

8.3 Der Vermögensverwalter stellt durch die Zusammenstellung und ggf. Änderung der Muster-Fondsportfolios lediglich eine standardisierte Form der Vermögensverwaltung zur Verfügung. Der Vermögensverwalter ist nicht verpflichtet und wird in keinem Fall die Muster-Fondsportfolios und/oder die Fondsportfolios auf die individuellen Verhältnisse des Kunden abstimmen.

8.4 Der Kunde trifft seine Anlageentscheidung sowie auch die Auswahl einer Anlagestrategie/eines Fondsportfolios (sofern ihm mehrere als geeignet aufgezeigt worden sind), eigenständig. Der Vermögensverwalter selbst erbringt keine Anlageberatungsleistungen für den Kunden (gemäß Punkt „Ausschluss der Anlageberatung“ dieser Bedingungen).

9. Vermögensverwaltungs-Reporting/Verlustschwellen-Reporting

9.1 Der Vermögensverwalter erstellt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben alle drei Monate eine Aufstellung u. a. über die ergriffenen Maßnahmen, die Entwicklung des Fondsportfolios des Kunden (periodische Berichterstattung, nachfolgend „Vermögensverwaltungs-Reporting“ genannt). Soweit ein Erwerb von Finanzinstrumenten mit Hebelwirkung (Derivate) im Rahmen der Anlagerichtlinien erfolgt, wird das Vermögensverwaltungs-Reporting monatlich vorgenommen. Das Vermögensverwaltungs-Reporting wird dem Kunden schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Allgemeine Geschäftsbedingungen der FNZ Bank“ genannt) und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten bei der FNZ Bank SE für Privatanleger (nachfolgend „Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten“ genannt) zur Verfügung gestellt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

9.2 Der Vermögensverwalter legt i. d. R. für jedes Muster-Fondsportfolio eine Benchmark fest. Der Vergleich der Wertentwicklung des Fondsportfolios im jeweiligen Managed Depot des Kunden mit der Benchmark des Muster-Fondsportfolios erfolgt in dem Vermögensverwaltungs-Reporting und dient ausschließlich zur Information des Kunden. Die Darstellungen und die Vergleiche mit einer Benchmark enthalten keinerlei Aussage über die Wahrscheinlichkeit des Erreichens einer solchen Vergleichsgröße und entfalten keinerlei rechtliche Verbindlichkeit, Zusage oder Garantie. Der Vermögensverwalter behält sich vor, die Benchmark im Verlauf der Vermögensverwaltung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Die geänderte Benchmark muss jedoch den Anlagerichtlinien der jeweiligen Anlagestrategie des jeweiligen Muster-Fondsportfolios entsprechen. Der Vermögensverwalter wird den Kunden über die Änderung der Benchmark schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung dieser Mitteilung in den Online-Postkorb gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten informieren.

9.3 Der Vermögensverwalter informiert den Kunden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, wenn die Schwellenwerte für Verluste des Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden überschritten sind (nachfolgend „Verlustschwel-

len-Reporting" genannt). Der Vermögensverwalter informiert den Kunden in Form eines Verlustschwellen-Reportings, wenn der Gesamtwert des zu Beginn des jeweiligen Berichtszeitraums zu beurteilenden Fondsportfolios im Managed Depot des Kunden um 10 %* fällt, sowie anschließend bei jedem Wertverlust in 10 %-Schritten, und zwar spätestens am Ende des Bankarbeitstages, an dem der Schwellenwert überschritten wird oder – falls der Schwellenwert an einem Tag, der kein Bankarbeitstag ist, überschritten wird – am Ende des folgenden Bankarbeitstages.

9.4 Das Verlustschwellen-Reporting wird dem Kunden schnellstmöglich elektronisch durch Einstellung in den Online-Postkorb zum Abruf (d. h. zur Ansicht, zum Herunterladen, zum Ausdruck bzw. zur Speicherung) gemäß dem Punkt „Kommunikationswege und -sprache“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung weiterer elektronischer Medien zur Informationserteilung“ sowie dem Punkt „Vereinbarung zur Nutzung des Online-Postkorbs“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten zur Verfügung gestellt. Ergänzend gelten die Regelungen unter Punkt „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Kunden“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FNZ Bank und unter Punkt „Kontroll-/Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden“ der Bedingungen für das Online-Banking für Managed Depots und Konten.

9.5 Maßgeblich für die Berechnung der Schwellenwerte sind die rechnerischen Verluste, die, bezogen auf das Fondsportfolio im Managed Depot des Kunden, seit dem letzten Vermögensverwaltungs-Reporting bzw. seit dem letzten Verlustschwellen-Reporting eingetreten sind.

9.6 Soweit der Kunde die Dokumente nicht bereits nachweislich vorher abgerufen hat, gilt das Vermögensverwaltungs-Reporting und das Verlustschwellen-Reporting am Tag nach der Bereitstellung im Online-Postkorb als zugegangen.

10. Vergütung/Entgelt

Für die Tätigkeit als Vermögensverwalter erhält der Vermögensverwalter ein Entgelt, dessen Art, Höhe, Berechnung, Abrechnung und Belastung im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für die standardisierte fondsgebundene Vermögensverwaltung in einem Managed Depot geregelt ist.

11. Haftung/Haftungsausschluss des Vermögensverwalters

11.1 Der Vermögensverwalter wird die ihm übertragenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchführen.

Der Vermögensverwalter haftet nur für Vorsatz und Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Muster-Fondsportfolios, d. h. der Erbringung der standardisierten fondsgebundenen Vermögensverwaltung. Der Vermögensverwalter haftet nicht für die Verletzung von Beratungs- und Informationspflichten eines etwaigen Vermittlers des Kunden und/oder eines sonstigen Dritten.

Im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit verbleibt es bei der Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Der Vermögensverwalter kann nicht für wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile, die als Folge von höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen entstehen, vom Kunden verantwortlich gemacht werden.

11.2 Es ist nicht Aufgabe des Vermögensverwalters, kurzfristig spekulative Gewinne anzustreben. Zukünftige Entwicklungen, die i. d. R. nicht vorhergesagt werden können, können einen erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung haben und auch zu deutlichen Kapitalverlusten führen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Fonds, die in das Muster-Fondsportfolio einbezogen werden, gewissen Risiken, wie z. B. Bonitäts- bzw. Emittentenrisiko (Ausfall- bzw. Insolvenzrisiko), Kontrahentenrisiko, Verlustrisiko bei Rohstoff-ETFs, Wechselkursrisiko, Zinsänderungsrisiko, Kursschwankungs-/Kursverlustrisiko, unterliegen, die zu Verlusten (auch zum Totalverlust) führen können. Die FNZ Bank übernimmt keine Gewährleistung, Garantien und/oder Haftung für einen bestimmten Anlageerfolg.

11.3 Eine Verletzung der Anlagerichtlinien kommt nicht in den Fällen einer passiven Überschreitung der Anlagerichtlinien in Betracht, wenn z. B. durch Marktentwicklungen das Verhältnis der Finanzinstrumente innerhalb des Fondsportfolios verändert wird.

12. Laufzeit/Kündigung

12.1 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag ist an keine feste Laufzeit gebunden und kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Kunden gekündigt werden.

12.2 Der Vermögensverwalter kann diesen Vermögensverwaltungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ordentlich kündigen. Das Recht des Vermögensverwalters zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Vermögensverwalter liegt insbesondere vor, wenn:

- der Kunde seinen Mitwirkungspflichten unter Punkt „Mitwirkungspflichten des Kunden“ dieser Bedingungen nicht nachkommt.
- der Vermögensverwalter zu der Auffassung gelangt, dass keine Anlagestrategie, die der Vermögensverwalter verwaltet, für den Kunden mehr als geeignet in Frage kommt bzw. eine Geeignetheit im Nachhinein wegfällt.
- der Kunde den Depotvertrag für das Managed Depot, in welchem sein Fondsportfolio verwahrt wird, gekündigt hat.
- der Kunde die Vermögensverwaltungsvollmacht widerruft.

12.3 Die Kündigung bedarf der Textform – aus Beweisgründen wird die Schriftform bevorzugt.

12.4 Mit dem Beendigungszeitpunkt des Vermögensverwaltungsvertrags erlöschen automatisch auch die Beauftragung und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters.

12.5 Dieser Vermögensverwaltungsvertrag erlischt nicht mit dem Ableben des Kunden, sondern bleibt auch für die Erben in Kraft. Bei Kündigung des Vermögensverwaltungsvertrags oder Widerruf der Vermögensverwaltungsvollmacht durch einen oder mehrere Erben oder eines Testamentsvollstreckers enden gleichzeitig auch der Auftrag und die Vermögensverwaltungsvollmacht des Vermögensverwalters. Für Kunden, die keine Verbraucher sind, erlischt der Vermögensverwaltungsvertrag nicht mit der Insolvenz des Kunden. Es gelten die gesetzlichen Regelungen.

* Es sei denn, es ist ein geringerer Verlustschwellenwert mit dem Kunden vereinbart, dann wird dem Kunden das Verlustschwellen-Reporting ab diesem Schwellenwert übermittelt bzw. der Kunde informiert.